

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung des Landkreises Jerichower Land – Abfallgebührensatzung – (AGS)**

Aufgrund:

- § 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288),
- § 5 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) und
- § 6 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 01.02.2010 (GVBl. LSA S. 44),

jeweils in geltenden Fassungen, hat der Kreistag des Landkreises Jerichower Land in seiner Sitzung am \_\_.12.2016 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung des Landkreises Jerichower Land beschlossen:

**§ 1**

**Grundsatz**

Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung erhebt der Landkreis zur Deckung der Aufwendungen Benutzungsgebühren.

**§ 2**

**Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung wird eine Grundgebühr erhoben. Mit ihr werden gedeckt:
- die Kosten der Einsammlung und Entsorgung (einschließlich Transport) verbotswidrig abgelagerter Abfälle nach § 11 AbfG LSA, der Verwaltung, der Abfallberatung und etwaige Kosten für die Planung, die Errichtung, den Betrieb, die Nachsorge, die Rekultivierung und die Renaturierung von Abfallverwertungs- und Abfallbeseitigungsanlagen sowie die Bildung von Rücklagen für die Kosten der Stilllegung und Nachsorge bei Abfallverwertungs- und Abfallbeseitigungsanlagen,
  - die Kosten der Entsorgung (einschließlich Erfassung) von gefährlichen Abfällen (der gebührenfreien Mengen nach Abs. 9),
  - die Kosten der Entsorgung von Altpapier (einschließlich Erfassung),
  - die Kosten für den Betrieb der Kleinannahmestellen und Grünabfallsammelplätze.

Die Grundgebühr wird nach der Anzahl der mit Haupt- und Nebenwohnsitz auf dem Grundstück gemeldeten Personen und nach der Anzahl der für das Grundstück festgelegten Einwohnergleichwerte (EGW) erhoben. Die zugrunde zu legenden EGW ergeben sich aus Anlage 5. Die Grundgebühr beträgt jährlich 12,36 Euro (monatlich 1,03 Euro) pro Person bzw. EGW.

- (2) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung wird neben der Grundgebühr nach Abs. 1 eine Behältergrundgebühr erhoben. Mit ihr werden gedeckt:
- die mengenunabhängigen Kosten der Einsammlung und Beförderung des Restabfalls,
  - 50 % der mengenunabhängigen Kosten der Einsammlung und Beförderung des Bioabfalls,
  - Kosten des Behälterdienstes für Bioabfall,
  - die Kosten der Abfallbehälter für Restabfall, Bioabfall und Altpapier,
  - die Kosten des Transports und der Verwertung von Grünabfall – soweit nicht durch die Gebühren nach § 3 gedeckt,
  - die Kosten der Entsorgung (einschließlich Einsammlung, Beförderung, Transport) von Sperrmüll einschließlich Altholz (der gebührenfreien Mengen nach Abs. 10),
  - die Kosten des Einsammelns und Beförderns der Elektro- und Elektronikaltgeräte einschließlich Kühlgeräte und Haushaltsgroßgeräte.

Die Behältergrundgebühr wird nach Volumen und Anzahl der gestellten Restabfallbehälter erhoben und beträgt:

| Volumen                        | Behältergrundgebühr                    |
|--------------------------------|--|
| 80-Liter-Restabfallbehälter    | 36,12 Euro/Jahr<br>(3,01 Euro/Monat)   |
| 120-Liter-Restabfallbehälter   | 54,24 Euro/Jahr<br>(4,52 Euro/Monat)   |
| 240-Liter-Restabfallbehälter   | 108,60 Euro/Jahr<br>(9,05 Euro/Monat)  |
| 1.100-Liter-Restabfallbehälter | 498,12 Euro/Jahr<br>(41,51 Euro/Monat) |

- (3) Für die Inanspruchnahme der Restabfallentsorgung über Restabfallbehälter wird eine Leerungsgebühr Restabfall erhoben. Mit ihr werden gedeckt:
- die Kosten von Leerung, Transport und Verwertung des Restabfalls sowie des Restabfall-Behälterdienstes sowie
  - 50 % der mengenunabhängigen Kosten der Einsammlung und Beförderung des Bioabfalls.

Die Leerungsgebühr Restabfall wird nach dem Behältervolumen und der Anzahl der in Anspruch genommenen Entleerungen bemessen und beträgt pro Entleerung eines Behälters:

| Volumen                     | Leerungsgebühr in Euro |
|-----------------------------|------------------------|
| 80-Liter-Restabfallbehälter | 3,16                   |

|                                |       |
|--------------------------------|-------|
| 120-Liter-Restabfallbehälter   | 4,75  |
| 240-Liter-Restabfallbehälter   | 9,50  |
| 1.100-Liter-Restabfallbehälter | 43,54 |
|                                |       |

Dabei werden je Kalenderjahr, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme, mindestens die Entleerungen der gestellten Restabfallbehälter berechnet, die zur Erreichung des Mindestentleerungsvolumens gemäß § 25 Abfallentsorgungssatzung erforderlich sind (Pflichtentleerungen).

- (4) Für die Inanspruchnahme der Bioabfallentsorgung über Bioabfallbehälter wird eine Leerungsgebühr Bioabfall erhoben. Mit ihr werden gedeckt:
- die Kosten der Entsorgung des Bioabfalls (Leerung und Verwertung).

Die Leerungsgebühr Bioabfall wird nach dem Behältervolumen und der Anzahl der in Anspruch genommenen Entleerungen bemessen und beträgt pro Entleerung eines Behälters:

| Volumen            | Leerungsgebühr in Euro |
|--------------------|------------------------|
| 80-Liter-Biotonne  | 1,66                   |
| 120-Liter-Biotonne | 2,49                   |

- (5) Für jeden Bioabfallbehälter, der zusätzlich zur erforderlichen Anzahl für die Erreichung einer Behälterkapazität von 5 l pro Woche, Bewohner mit Haupt- und/oder Nebenwohnsitz und Einwohnergleichwert gestellt wird, wird eine Gebühr Zusatztonne Bio zur Deckung der Behälterkosten erhoben. Sie bemisst sich nach der Anzahl der gestellten Zusatzbehälter und beträgt pro Zusatzbehälter 3,48 Euro jährlich.
- (6) Bei zeitweiser Gestellung von festen Abfallbehältern während des Kalenderjahres (z. B. für Gartengrundstücke, Saison-Nutzung der Bio-Abfallbehälter u. Ä.) werden für die erforderliche Gestellung und Abholung des Behälters eine Gestellungsgebühr und eine Abholgebühr in Höhe von je 19,00 Euro je Abfallbehälter erhoben.
- (7) Für die Restabfallentsorgung über Beistellsäcke wird eine Gebühr in Höhe von 4,75 Euro pro Sack erhoben.
- (8) Einmal jährlich kann der Anschlusspflichtige einen Abfallbehälter gebührenfrei umtauschen. Für jeden weiteren Umtausch von Abfallbehältern auf Antrag des Anschlusspflichtigen wird eine Umtauschgebühr in Höhe von 19,00 Euro je Abfallbehälter erhoben.
- (9) Für die Inanspruchnahme der Entsorgung gefährlicher Abfälle werden die in Anlage 1 genannten Gebühren erhoben; Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung. Für die Entsorgung der haushaltsüblichen Mengen (40 l oder 40 kg) wird von an die Abfallentsorgung Angeschlossenen keine gesonderte Gebühr erhoben.
- (10) Für die Inanspruchnahme der Entsorgung von Sperrmüllmengen, die über eine Menge von 5 m<sup>3</sup> je Haushalt oder anderem Herkunftsbereich und Halbjahr hinausgehen, wird eine Gebühr von 18,00 Euro/m<sup>3</sup> erhoben. Für die Entsorgung des Sperrmülls, die nicht über diese Menge hinausgeht, wird von den an die Abfallentsorgung Angeschlossenen keine gesonderte Gebühr erhoben.

- (11) Für die Einsammlung und Beförderung von Elektro- und Elektronikaltgeräten wird von den an die Abfallentsorgung Angeschlossenen keine gesonderte Gebühr erhoben.
- (12) Für die Einsammlung und Entsorgung illegal abgelagerter Abfälle von Grundstücken im Wald oder der freien Landschaft, die der Allgemeinheit rechtlich oder tatsächlich nicht frei zugänglich sind (§ 11 Abs. 3 LAbfG LSA), sowie für die Entsorgung von illegal abgelagerten Abfällen, die dem Landkreis nach § 29 der Abfallentsorgungssatzung überlassen werden, werden Gebühren erhoben. Die Gebühr für die Einsammlung und Entsorgung von illegal abgelagertem Restabfall in zugelassenen Abfallsäcken beträgt 4,87 Euro/Abfallsack. Die Gebühr für die Einsammlung bereitgestellten illegalen Abfalls im Übrigen beträgt 138,00 Euro/Mg. Für die Entsorgung der bereitgestellten sowie der vom Grundstückseigentümer selbst angelieferten Abfälle gelten die in den Anlagen 1 bis 4 festgelegten Gebühren.
- (13) Für die Entsorgung widerrechtlich abgestellter Altfahrzeuge nach § 20 Abs. 3 KrWG wird eine Gebühr i. H. v. 47,60 Euro/Kfz erhoben.
- (14) Für die erneute Gestellung eines Abfallbehälters im Fall des vom Anschlusspflichtigen verschuldeten Behälterverlusts werden die folgenden Gebühren nach Volumen des Behälters erhoben:

| Volumen               | Behälterverlustgebühr |
|-----------------------|-----------------------|
| 80-120-Liter-Behälter | 43,25 Euro/Vorgang    |
| 240-Liter-Behälter    | 50,50 Euro/Vorgang    |
| 1.100-Liter-Behälter  | 234,00 Euro/Vorgang   |

### § 3

#### Gebühren bei Kleinannahmestellen

- (1) Für die Annahme der in den Anlagen 2 und 3 genannten Abfälle an den Kleinannahmestellen Genthin und Ziepel werden die in den Anlagen 2 und 3 aufgeführten Gebühren, bemessen nach dem Volumen des Abfalls, erhoben. Für die Annahme der in Anlage 4 genannten Abfälle an den Kleinannahmestellen Werderberg und Burg werden die in der Anlage 4 aufgeführten Gebühren, bemessen nach dem Gewicht der Abfälle, erhoben. Bei Ausfall der Waage wird das Gewicht geschätzt. Die Anlagen 2, 3 und 4 sind Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Für die Annahme von Grünschnitt an den Grünabfallsammelplätzen wird eine nach Volumen bemessene Gebühr in Höhe von 2,00 Euro pro m<sup>3</sup> haushaltsüblicher Mengen (bis zu 3 m<sup>3</sup> je Einzelanlieferung) von an die Abfallentsorgung Angeschlossenen sowie in Höhe von 8,00 Euro pro m<sup>3</sup> für über die haushaltsüblichen Mengen hinausgehende Mengen sowie für Anlieferungen von nicht an die Abfallentsorgung Angeschlossenen erhoben.

### § 4

#### Einschränkungen der Abfuhr

- (1) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere in Folge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen, Verlegung des Zeitpunktes der Abfuhr oder höherer Gewalt, besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.
- (2) Dauert eine Unterbrechung der Abfuhr länger als einen Monat, so wird die Gebühr nach § 2 Abs. 2 und 3 für jeweils volle Kalendermonate auf Antrag erlassen.

## § 5

### Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner für die Grundgebühr, die Behältergrundgebühr, die Leerungsgebühr Restabfall und die Leerungsgebühr Bioabfall, die Gebühr Zusatztonne Bio, die Gestellungsgebühr und Abholgebühr bei zeitweiser Nutzung, die Umtauschgebühr sowie die Behälterverlustgebühr ist der Eigentümer des an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücks. Daneben sind andere sonst dinglich Nutzungsberechtigte Gebührensschuldner. Soweit der Eigentümer nicht im Grundbuch eingetragen ist oder die Eigentums- und Berechtigungslage aus sonstigen Gründen ungeklärt ist, ist der Benutzer Gebührensschuldner. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Bei Kleingartenanlagen i. S. d. Bundeskleingartengesetzes (BKleinGG) ist abweichend von Abs. 1 die Kleingartenorganisation Gebührensschuldner, sofern diese rechtsfähig ist und als Zwischenpächter i. S. d. § 4 Abs. 2 BKleinGG Kleingartenpachtverträge mit den Nutzern abgeschlossen hat. Im Übrigen ist der Eigentümer Gebührensschuldner.
- (3) Beim Wechsel des Gebührensschuldners nach Abs. 1 und 2 geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats auf den neuen Gebührensschuldner über.
- (4) Mieter und Pächter haften für den ihnen zurechenbaren Anteil der Gebühr.
- (5) Gebührensschuldner bei der Benutzung von Beistellsäcken ist der Erwerber.
- (6) Gebührensschuldner für die Entsorgung von Mengen gefährlicher Abfälle, die über die kostenlos abzugebende haushaltsübliche Menge hinausgehen, ist derjenige, der den Abfall anliefert oder anliefern lässt.
- (7) Gebührensschuldner für die Entsorgung von Sperrmüllmengen, die über die kostenfrei entsorgte Menge von 5 m<sup>3</sup> pro Haushalt bzw. aus anderem Herkunftsbereich und Halbjahr hinausgehen, ist bei Abfuhr der Antragsteller und bei Anlieferung derjenige, der den Abfall anliefert oder anliefern lässt.
- (8) Gebührensschuldner für die Entsorgung von an den Kleinannahmestellen und Grünabfallsammelplätzen angelieferten Abfällen ist derjenige, der den Abfall anliefert oder anliefern lässt.
- (9) Gebührensschuldner für die Entsorgung widerrechtlich abgestellter Altfahrzeuge ist der Fahrzeughalter. Gebührensschuldner für die Kosten der Einsammlung und Entsorgung verbotswidriger Abfälle ist der Eigentümer des Grundstücks, auf dem die Abfälle verbotswidrig abgelagert oder durch Naturereignisse auf dem Grundstück abgesetzt sind.

## § 6

### Entstehen und Beendigung der Gebührenschuld, Änderung der Gebühr

- (1) Die Grundgebühr, die Behältergrundgebühr, die Gebühr Zusatztonne Bio und die Gebühren für die in einem Kalenderjahr in Anspruch zu nehmenden Pflichtentleerungen nach § 2 Abs. 3 Satz 4 entstehen als Jahresgebühr zum 01.01. eines jeden Kalenderjahres, im Jahr 2017 einmalig zum 01.03. als Zehnmonatsgebühr in anteiliger Höhe der Jahresgebühr (10/12) bzw. anteilig für die in zehn Monaten in Anspruch zu nehmenden Pflichtentleerungen. Beginnt oder endet der Anschluss im Laufe des Kalenderjahres, entstehen diese Gebühren – in anteiliger Höhe bzw. für die anteilige Zahl an Pflichtentleerungen - mit dem ersten Tag des auf den An-

schluss folgenden Monats und enden mit dem Ende des Monats, in dem der Anschluss entfällt. Für jeden Monat beträgt die Gebühr 1/12 der Jahresgebühr. Es wird mindestens ein Monat abgerechnet. Dasselbe gilt sinngemäß für Änderungen der Bemessungsgrundlagen sowie bei der zeitweisen Gestellung fester Abfallbehälter während des Kalenderjahres (z. B. bei Gartengrundstücken oder zusätzlichen Bioabfallbehältern).

- (2) Die Leerungsgebühr Restabfall für die über die Pflichtentleerungen gemäß § 2 Abs. 3 Satz 4 hinausgehenden Entleerungen entsteht mit jeder über die Pflichtentleerungen hinausgehend in Anspruch genommenen Entleerung. Die Leerungsgebühr Bioabfall entsteht mit jeder in Anspruch genommenen Entleerung.
- (3) Die Gebühr für die Nutzung von Beistellsäcken entsteht mit der Abgabe des Beistellsacks an den Erwerber.
- (4) Die Gestellungsgebühr und die Abholgebühr bei zeitweiliger Nutzung entstehen mit Gestellung des zeitweilig genutzten Behälters.
- (5) Die Umtauschgebühr entsteht mit dem Umtausch der Abfallbehälter.
- (6) Die Gebühr für die Entsorgung gefährlicher Abfälle, die über die gebührenfrei abzugebenden haushaltsüblichen Mengen hinausgehen, entsteht mit Annahme der Abfälle.
- (7) Die Gebühr für die Entsorgung von über das kostenlose Volumen hinausgehenden Sperrmüllmengen entsteht bei Abholung des Sperrmülls mit der Abholung, bei Anlieferung des Sperrmülls mit der Annahme des Sperrmülls.
- (8) Die Gebühr für die Entsorgung von widerrechtlich abgestellten Altfahrzeugen entsteht mit der Entfernung des Altfahrzeugs vom Ort der widerrechtlichen Abstellung.
- (9) Die Gebühren für die Selbstanlieferung von Abfällen zu den Kleinannahmestellen und Grünabfallsammelplätzen entstehen mit der Annahme der Abfälle, soweit in den vorgehenden Absätzen nichts Abweichendes geregelt ist.
- (10) Die Gebühren für die Einsammlung und Entsorgung illegaler Abfälle nach § 2 Abs. 12 entstehen mit der Einsammlung, bei Selbstanlieferung durch den Grundstückseigentümer mit der Annahme der Abfälle.
- (11) Die Behälterverlustgebühr entsteht mit der Gestellung eines neuen Behälters.

## **§ 7**

### **Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit**

- (1) Die Grundgebühr, die Behältergrundgebühr, die Gebühr Zusatztonne Bio und die Gebühren für die in einem Kalenderjahr in Anspruch zu nehmenden Pflichtentleerungen nach § 2 Abs. 3 Satz 4 werden vom Landkreis durch Bescheid festgesetzt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, in 2017 ausnahmsweise der Zehnmonatszeitraum 01. März bis 31. Dezember. Die Gebühren werden je zur Hälfte des Jahresbetrags bzw. in 2017 des Zehnmonatsbetrages am 15. März und am 15. August eines jeden Jahres fällig, im Jahr 2017 ausnahmsweise am 15. April und 15. August. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderhalbjahres, ist eine für dieses Kalenderhalbjahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

- (2) Auf Antrag können die Grundgebühr, die Behältergrundgebühr, die Gebühr Zusatztonne Bio und die Gebühren für die in einem Kalender in Anspruch zu nehmenden Pflichtentleerungen nach § 2 Abs. 3 Satz 4 abweichend von Abs. 1 zum 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorhergehenden Jahres gestellt werden.
- (3) Die Leerungsgebühren Restabfall für die über die Pflichtentleerungen gemäß § 2 Abs. 3 Satz 4 hinausgehenden Entleerungen und die Leerungsgebühren Bioabfall werden jeweils durch Bescheid festgesetzt und 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (4) Die Gebühr für die Nutzung von Beistellsäcken ist mit Abgabe an den Erwerber fällig.
- (5) Die Gestellungsgebühr und Abholgebühr bei zeitweiliger Nutzung, die Umtauschgebühr und die Behälterverlustgebühr werden vom Landkreis durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (6) Die Gebühren für die Entsorgung gefährlicher Abfälle, die über die gebührenfrei abzugebenden haushaltsüblichen Mengen hinausgehen, für die Entsorgung von über das gebührenfreie Volumen hinausgehenden Sperrmüllmengen bei Anlieferung sowie für die Selbstanlieferung von sonstigen Abfällen (auch von verbotswidrig abgelagerten Abfällen nach § 2 Abs. 12) an den Kleinannahmestellen und Grünabfallsammelplätzen sind mit der Annahme fällig.
- (7) Die Gebühren für die Entsorgung von über das gebührenfreie Volumen hinausgehenden Sperrmüllmengen bei Abholung des Sperrmülls und die Gebühren für die Entsorgung von Altfahrzeugen werden durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe fällig. Dasselbe gilt für die Gebühren für die Einsammlung und Entsorgung illegaler Abfälle nach § 2 Abs. 12, wenn diese vom Landkreis eingesammelt werden.
- (8) Überzahlungen seitens des Gebührenschuldners können mit anderen fälligen Zahlungen verrechnet oder aufgerechnet werden.
- (9) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.
- (10) In besonderen Fällen können Gebühren auf Antrag teilweise oder ganz gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, kann in Härtefällen auf Antrag die Gebühr ganz oder zum Teil erlassen werden. Das trifft für die Grundgebühr insbesondere zu:
  - für im Landkreis mit Hauptwohnsitz gemeldete Einwohnerinnen und Einwohner, die sich nachweislich zusammenhängend mehr als 3 Monate außerhalb des Geltungsbereiches der Satzung aufhalten.

## **§ 8**

### **Auskunfts- und Mitteilungspflicht**

- (1) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und diese betreffenden Unterlagen vorzulegen. Wechselt der Grundstückseigentümer oder sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, ist der Wechsel vom bisherigen auf den neuen Rechtsinhaber dem Landkreis innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen. Zur Anzeige sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner verpflichtet.

- (2) Als Dritte haben auch Personen, die nicht Beteiligte des Abgabeverfahrens sind, anstelle der Beteiligten eine Auskunfts- und Mitteilungspflicht. Als Dritte können nur Personen verpflichtet werden, die in engen rechtlichen oder wirtschaftlichen Beziehungen zum tatsächlichen Sachverhalt stehen.
- (3) Werden Verpflichtungen aus Abs. 1 nicht erfüllt, werden die für die Gebührenberechnung erforderlichen Werte geschätzt. Die geschätzten Werte werden der Gebührenberechnung solange zugrunde gelegt, bis dem Landkreis die tatsächlichen Werte bekannt sind.

## § 9

### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- entgegen § 8 Abs. 1 den Landkreis über gebührenrelevante Tatsachen in Unkenntnis lässt, die Auskünfte nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt oder
- entgegen § 8 Abs. 1 den Wechsel des Grundstückseigentümers oder sonst dinglich Nutzungsberechtigten nicht anzeigt
- und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

## § 10

### Modellversuche

Soweit sich Modellversuche finanziell nicht selbst tragen, sind entstehende Kosten aus dem allgemeinen Gebührenaufkommen der Abfallentsorgung zu decken. Eine beschränkte Gebührenänderung findet nicht statt.

## § 11

### Inkrafttreten

Diese Satzung einschließlich der Anlagen 1 – 5 tritt am 01.03.2017 in Kraft.

Burg, \_\_.12.2016

gez. Burchhardt

### **Anlagen:**

Anlage 1: Gebühren für die Entsorgung von über die haushaltsübliche Menge hinausgehenden gefährlichen Abfälle

Anlage 2: Gebühren für die Anlieferung von Abfällen an der Kleinannahmestelle Genthin

Anlage 3: Gebühren für die Anlieferung von Abfällen an der Kleinannahmestelle Ziepel

Anlage 4: Gebühren für die Anlieferung von Abfällen an der Kleinannahmestellen Werderberg und Burg

Anlage 5: Einwohnergleichwerte